



IGE | IPI

Lissabonner System

Internationale Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben und ihr Schutz im Lissabonner System



Was ist das Lissabonner System?

Das durch die Genfer Akte von 2015 modernisierte Lissabonner System ist das einzige internationale System für die Registrierung und den Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen. Es wird von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwaltet. Dank eines **einzigen Gesuchs** in nur einer Sprache und der Bezahlung einer **einzigsten Serie von Gebühren** bietet es den eingetragenen Bezeichnungen ein **hohes Schutzniveau in mehreren Ländern**.

Wer sind die Mitglieder der Genfer Akte?

Die für die Schweiz am 1. Dezember 2021 in Kraft getretene Genfer Akte zählt bereits zehn Mitglieder, darunter die EU. Viele weitere Länder befassen sich zurzeit mit einem Beitritt.

Einfaches Verfahren

- **Eine einzige Hinterlegung** (auf Französisch) beim IGE
- **Ein einziges Formular** mit den formalen Angaben sowie dem *Pflichtenheft* und der geschichtlichen Entwicklung, um den Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Eigenschaften der Ware und dem geografischen Herstellungsgebiet zu belegen
- **Automatischer Schutz** in allen Vertragsparteien (keine Bezeichnung erforderlich), aber die Möglichkeit, in bestimmten Vertragsparteien auf den Schutz zu verzichten
- **Nationales Beschwerdeverfahren** im Fall der Schutzverweigerung in einer Vertragspartei
- **Eine einzige Serie von Gebühren** (in CHF)

Arten von Gebühren

- Eintragungsgebühr: 1000 CHF (einmalige Zahlung)
- Individuelle Gebühren:
Kambodscha: 98 CHF
Samoa: 187 CHF (+ wiederkehrende Gebrauchsgebühr)
Übrige Mitglieder: 0 CHF

Welche schweizerischen Bezeichnungen sind betroffen?

- GUB und GGA
- KUB für Weine
- Angaben, die durch eine Verordnung des Bundesrats definiert sind (Art. 50 Abs. 2 MSchG)
- Marken, die ausschliesslich aus einer geografischen Angabe bestehen

Wirksamer weltweiter Schutz

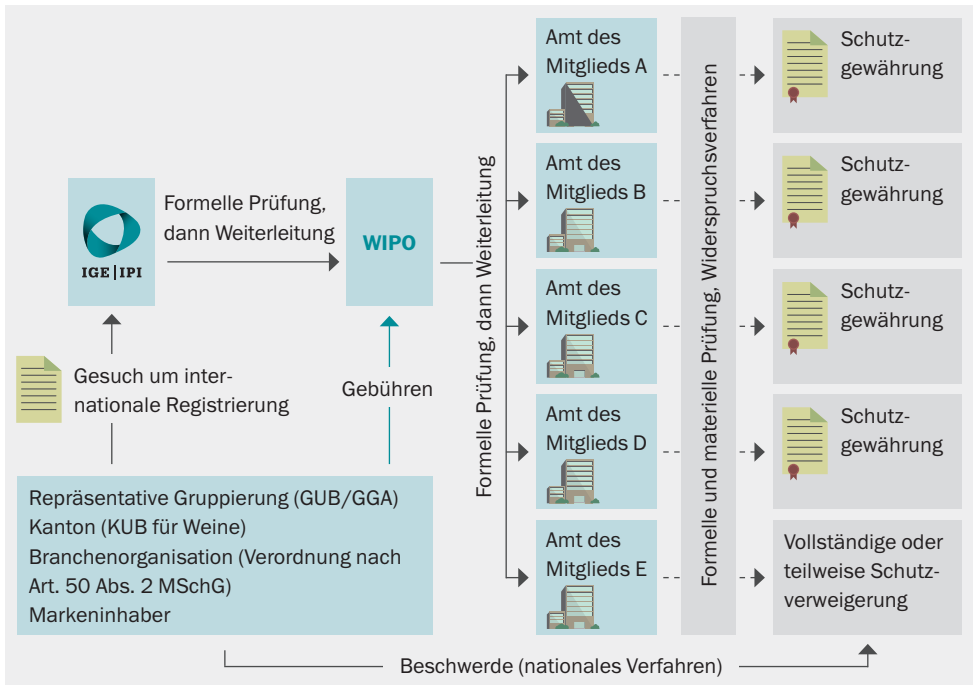
Die Genfer Akte (Art. 11) schützt gegen

- i. den Gebrauch der eingetragenen Bezeichnung für *Waren der gleichen Art*, die die Bedingungen nicht erfüllen;
- ii. den Gebrauch der eingetragenen Bezeichnung für *Waren, die nicht von der gleichen Art sind, oder Dienstleistungen*, wenn dieser Gebrauch zu einer Verwechslung mit der eingetragenen Bezeichnung führt und den Ruf der Bezeichnung schädigen oder auf ungerechtfertigte Weise ausnutzen würde.
- iii. jede sonstige Praktik, die geeignet ist, die Konsumenten in Bezug auf den wahren Ursprung, die wahre Herkunft oder die wahre Art der Waren irrezuführen.

Wenn eine Bezeichnung geschützt ist, kann sie nicht mehr zu einer Gattungsbezeichnung werden.

Gewährleistung der Rechte Dritter in der Schweiz

- Automatische gesetzliche Koexistenz für die vor dem Schutz der Bezeichnung in der Schweiz in gutem Glauben hinterlegten oder eingetragenen Marken
- Möglichkeit für den Inhaber der älteren Marke, sich gegen die Wirksamkeit des Schutzes einer ausländischen eingetragenen Bezeichnung in der Schweiz zu wehren. Der Widerspruch ist innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der internationalen Registrierung im Bundesblatt schriftlich beim IGE einzureichen.



Literaturhinweise

Die Rechtstexte und die Erläuterungen befinden sich auf der Website des IGE in der Rubrik «Recht und Politik».

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g
 CH-3003 Bern
 T +41 31 377 77 77
 info@ipi.ch | www.ige.ch